



Mandanteninformation – 14. Juli 2017

Umfangreiche Änderungen im Bereich der Geldwäscheprävention - nicht nur für Kreditinstitute

Am 26. Juni 2017 trat das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Kraft, welches insbesondere die 4. Geldwäscherichtlinie (EU 2015/849) umsetzt. Mit der Umsetzung erfolgt eine erhebliche Ausweitung der geldwäscherechtlichen Vorschriften von zuvor 17 auf nunmehr 59 Paragraphen. Damit einhergehend steigen die Anforderungen an die Verpflichteten.

I. Ausweitung des Kreises der Verpflichteten

Der Kreis der Verpflichteten wird durch das aktualisierte Geldwäschegesetz (GwG) wesentlich auf sogenannte Güterhändler erweitert. Dabei handelt es sich um Personen, die gewerblich mit Gütern handeln. Unter Gütern sind alle beweglichen und nicht beweglichen Sachen zu verstehen, denen ein wirtschaftlicher Wert zukommt, sodass z.B. auch Kunst-, Gold- und Autohändler unter diese Regelung fallen. Erfasst werden insbesondere auch Auktionatoren, die für eine Provision fremde Güter anbieten und damit in eigenem Namen, aber auf fremde Rechnung agieren. Güterhändler müssen über ein wirksames Risikomanagement verfügen, sofern sie im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen über mindestens € 10.000 tätigen oder entgegennehmen. Insofern gilt für Güterhändler eine geringere Schwelle, ab der Sicherungsmaßnahmen durchzuführen sind, als für andere Verpflichtete.

II. Stärkung des risikobasierten Ansatzes

Der mit der 3. Geldwäscherichtlinie eingeführte risikoorientierte Ansatz wird gestärkt. Nach der aktuellen Geldwäscherichtlinie werden die Verpflichteten jede Geschäftsbeziehung und Transaktion individuell auf das Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung prüfen müssen. Näher wird dies nun in einem eigenen Abschnitt zum Risikomanagement geregelt. Verantwortlich für das Risikomanagement soll ein zu benennendes Mitglied der Leitungsebene

sein. Manche Verpflichteten haben zudem einen Geldwäschebeauftragten auf der Führungsebene sowie einen Stellvertreter zu benennen. Für Güterhändler gilt das dann, wenn sie mit hochwertigen Gütern handeln. Genaue Anforderungen an die verantwortliche Person und die organisatorische Ausgestaltung ihrer Zuständigkeiten sind neben der Durchführung einer Risikoanalyse sowie der Etablierung interner Sicherungsmaßnahmen nicht normiert. Als wesentliche Risikofaktoren sind insbesondere kundenbezogene, produktbezogene und geografische Risiken zu berücksichtigen.

Die Risikoanalyse ist zugleich Anknüpfungspunkt für die vereinfachten Sorgfaltspflichten. Die Risikoanalyse soll den Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Es besteht eine Möglichkeit zur Befreiung, wenn der Verpflichtete darlegen kann, dass die in dem jeweiligen Bereich bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden.

Die Verpflichteten sollen zudem ein Hinweisgeber-/Whistleblowersystem einrichten, um ihren Mitarbeitern die Möglichkeit zu geben, geldwäscherechtliche Verdachtsfälle intern anonym zu melden. Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben gruppenweit einheitliche Sicherungsmaßnahmen und Verfahren zu schaffen sowie deren Umsetzung sicherzustellen.

Verpflichtete haben weiterhin verstärkte Sorgfaltspflichten für inländische politisch exponierte Personen (PEP) einzuhalten. Eine Differenzierung zwischen inländischen und ausländischen PEPs erfolgt nicht mehr.

Im Zuge der technischen Entwicklung ist nunmehr eine Videoidentifizierung möglich. Für diese gelten besondere Voraussetzungen, insbesondere wenn sie durch einen Drittanbieter erfolgen.

III. Transparenzregister

Es wird ein Register eingerichtet, in dem bestimmte Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts

ähneln, in chronologischer Reihenfolge erfasst und öffentlich zugänglich gemacht werden (Transparenzregister). Zu den Angaben gehören der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, der Wohnort und die Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Register sind von allen EU-Mitgliedsstaaten einzurichten. Diese Register sollen miteinander vernetzt werden. Hintergrund ist unter anderem die Aufdeckung hunderttausender anonymer Briefkastenfirmen in Panama im Jahr 2016. Diese Erhöhung der Transparenz soll dazu beitragen, den Missbrauch der oben genannten Gesellschaften zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Dem Transparenzregister soll kein spezifischer öffentlicher Glaube zukommen.

Einsicht in das Register sollen in erster Linie Behörden und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen haben. Sonstigen Personen, wie beispielsweise Nichtregierungsorganisationen und Fachjournalisten, ist eine Einsichtnahme bei Darlegung eines berechtigten Interesses gestattet.

IV. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Die zentrale Meldestelle für geldwäscherechtliche Meldungen erhält einen neuen Namen und ist nun innerhalb der Generalzolldirektion angesiedelt. Sie soll geldwäscherechtliche Meldungen entgegennehmen, analysieren und bei einem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung an die zuständigen öffentlichen Stellen weiterleiten. Ihr kommt damit eine Filterfunktion zu.

Die Zentralstelle wird mit der Befugnis ausgestattet, Konten bei Banken einzufrieren, sonstige Finanztransaktionen zu untersagen, Verfügungsberechtigten den Zugang zu einem Schließfach zu verweigern und anderweitige Anordnungen zu treffen. Tatbestandlich setzen all diese Maßnahmen lediglich voraus, dass die Zentralstelle Anhaltspunkte dafür hat, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht.

V. Verschärfung der Sanktionen

In Umsetzung der Sanktionsvorgaben werden die Bußgeldvorschriften des bisherigen § 17 GwG neu geordnet, Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten angepasst beziehungsweise neu eingeführt sowie der Bußgeldrahmens angehoben. Mit der Anhebung des Bußgeldrahmens wird die Bedeutung der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hervorgehoben.

Für „schwerwiegende, wiederholte oder systematische“ Verstöße führte das Gesetz eine neue höhere Obergrenze für Bußgelder von € 1 Mio. – bei Kreditinstituten bis zu € 5 Mio. – oder einer Buße bis zum Zweifachen des wirtschaftlichen Vorteils, den das

Unternehmen aus dem Verstoß erlangt hat, ein. Bußgeldentscheidungen sollen zudem künftig von den Aufsichtsbehörden auf ihren Internetseiten veröffentlicht (sog. *naming and shaming*) und an die europäischen Behörden übermittelt werden. Beispielsweise ist künftig der Verstoß gegen die Pflicht zur Einholung und Aufbewahrung von Auskünften aus dem Transparenzregister, zur Aktualisierung des Transparenzregisters und fehlerhaften Mitteilung an das Transparenzregister bußgeldbewehrt.

VI. Fazit

Die Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Geldwäscheprävention steigen zunehmend. Bei Nichteinhaltung drohen empfindliche Bußgelder und Strafen. Verpflichtete sollten deswegen ihre internen Sicherungsmaßnahmen zur Prävention von Geldwäsche überprüfen und gegebenenfalls überarbeiten. Das gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der zukünftig zu erwartenden weiteren Verschärfung der geldwäscherechtlichen Anforderungen, an denen die Europäische Kommission bereits arbeitet. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass noch in diesem Jahr Mitteilungen an das Transparenzregister zu machen sind.

Ihre Ansprechpartner:



Alexander Pfisterer-Junkert
Rechtsanwalt

Telefon: 089 2441688-0
E-Mail: pfisterer-junkert@bkl-law.de



Dr. Stephan Schulz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Telefon: 0228 945945-0
E-Mail: schulz@bkl-law.de



Daniel Huschen
Rechtsanwalt

Telefon: 0228 945945-0
E-Mail: huschen@bkl-law.de